

92. Findet die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens nach §. 140 C.P.D. in der Revisionsinstanz statt?

Ist nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett durch Schullosigkeit des klagenden Ehegatten bedingt?

I. Civilsenat. Beschl. v. 17. November 1883 i. S. W. v. W.  
Beschw.-Rep. I. 365/83.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Revisionsklägerin beantragte im Verhandlungstermine, das Revisionsverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen, welches wider eine in diesem Rechtsstreite vernommene Zeugin wegen Meineides eingeleitet worden sei. Das Revisionsgericht verwarf diesen Antrag.

Gründe:

„I. Dem Antrage auf Aussetzung des Verfahrens konnte beim Widerspruche der Gegenpartei nicht entsprochen werden. Die Civilprozeßordnung legt im §. 140 dem Gerichte die Befugnis bei, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anzurorden, wenn sich im Laufe des Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Dieser Fall liegt nicht vor, wenn der Verdacht, daß ein in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz eidlich vernommener Zeuge falsch ausgesagt habe, erst in der Revisionsinstanz zur Sprache gebracht wird. Denn da nach der Natur des Rechtsmittels der Revision die Beurteilung des Revisionsgerichtes sich darauf beschränkt, ob eine Verletzung von Rechtsnormen stattgefunden habe, so kann der Umstand, daß eine dem Berufungsurteile zum Grunde liegende Zeugenaussage sich als falsch herausstellt, auf die Entscheidung des Revisionsgerichtes Einfluß nicht üben. Ein anderes Ergebnis ist auch nicht zu gewinnen, wenn man die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens §. 543 Nr 3. §. 544 heranzieht. Daraus, daß sogar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles mittels einer Restitutionsklage die Beseitigung desselben herbeigeführt werden kann, wenn es sich herausstellt, daß ein demselben zum Grunde liegendes Zeugnis unter Verletzung der Eidespflicht abgelegt worden ist, kann nicht gefolgert werden, daß um so mehr vor Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteiles eine darin enthaltene, nach §. 524 a. a. O. für die Revisionsinstanz maßgebende thatsächliche Feststellung mittels einer Entscheidung des Revisionsgerichtes beseitigt werden könne, wenn sich bezüglich eines

dieser Feststellung zum Grunde liegenden Zeugnisses eine Verletzung der Eidespflicht herausstellt. Sollte dem Revisionsgerichte eine derartige Entscheidung zustehen, wofür vielleicht Zweckmäßigkeitsrückichten angeführt werden könnten, so hätte es einer desfalligen Bestimmung in der Civilprozeßordnung bedurft, weil die Geltendmachung des gedachten Restitutionsgrundes als Revisionsgrund aus der Natur der Revision nicht folgt, vielmehr derselben widerspricht. Eine Bestimmung solchen Inhaltes findet sich aber in der Civilprozeßordnung nicht, allein nicht, sondern dieselbe enthält Vorschriften, aus denen ersichtlich ist, daß die Möglichkeit, den Restitutionsgrund des §. 543 Nr. 3 a. a. O. in der Revisionsinstanz geltend zu machen, für ausgeschlossen erachtet wird. Dies ergibt sich aus §. 545 a. a. O., wo die Möglichkeit, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren durch Einspruch oder Berufung oder Anschließung an eine Berufung geltend zu machen, nicht aber die Möglichkeit der Geltendmachung desselben durch Revision oder Anschließung an eine Revision erwähnt ist; ferner aus §. 547 a. a. O., wo für den Fall der Aufhebung eines in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheiles auf Grund des §. 543 Nr. 3 a. a. O. nicht das Revisionsgericht, sondern das Berufungsgericht als das für die Restitutionsklage zuständige Gericht bezeichnet wird. Könnte demnach eine rechtskräftige Verurteilung der Zeugin Ehefrau B. wegen Verletzung der Eidespflicht niemals in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden, so erscheint es auch unzulässig, das Revisionsverfahren bis zur Beendigung des wegen dieser Anschuldigung anhängigen Strafverfahrens auszusetzen. . .

II. Daß die Klage auf eine Scheidung von Tisch und Bett die völlige Schuldlosigkeit des klagenden Ehegatten voraussetze, kann nicht behauptet werden. Insofern die zeitweilige Trennung der Ehegatten als ein Mittel angewendet wird, die Beruhigung der erregten Gemüther und hierdurch die Versöhnung der Ehegatten herbeizuführen, liegt in dem durch den Zweck bestimmten Wesen dieser Maßregel kein Grund, die Unschuld des auf Trennung antragenden Ehegatten zu verlangen. Aber auch insofern die Trennung zu dem Zwecke stattfindet, das als unerträgliche Last erscheinende Zusammenleben der Ehegatten zeitweise aufzuheben, kann das zuweilen,

vgl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 479, 490, aufgestellte Erfordernis der Unschuld des klagenden Ehegatten nur in der Einschränkung anerkannt werden, daß ihm der Anspruch auf

Scheidung von Tisch und Bett zu versagen ist, wenn der als Grund derselben geltend gemachte Zustand lediglich oder doch hauptsächlich von ihm selbst durch eigenes Verschulden herbeigeführt worden ist. Es kann daher nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, daß das Berufungsgericht, im Anschlusse an die Rechtsprechung des vormaligen Oberappellationsgerichtes Lübeck (Kierulff, Sammlung Bd. 4 S. 809), davon ausgeht, daß die Klage wegen Schuld des Klägers bezüglich des ehelichen Zerwürfnisses nur dann abzuweisen sein würde, wenn er der allein oder vorzugsweise schuldige Theil wäre.“<sup>1</sup>